

# Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Gemeinde  
**TANNHEIM**



Hiermit wird der  Einzug  
 Auszug am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

in/aus folgende/r Wohnung bestätigt:

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

\_\_\_\_\_  
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

## Vor- und Familienname der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

- |          |  |
|----------|--|
| 1. _____ | 2. _____   |
| 3. _____ | 4. _____   |
| 5. _____ | 6. <input type="checkbox"/> weitere Personen siehe Rückseite |

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung.
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

### **Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.**

Mit ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers/Eigentümers oder beauftragte Person

**Vor- und Familienname der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:**

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_

11. \_\_\_\_\_

12. \_\_\_\_\_

**Wer ist Wohnungsgeber?**

Wohnungsgeber ist derjenige, der einer anderen Person, die nicht zur Familiengemeinschaft gehört, eine Wohnung tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist i. d. R. der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zur selbständigen Gebrauch i. d. R. entgeltlich überlässt. Kein Wohnungsgeber ist vorhanden, wenn jemand eine Wohnung als Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bewohnt.

**Zusammengefasst:**

- Vermieter oder von ihnen Beauftragte (z. B. Hausverwaltungen,- genossenschaften, u. a. )
- Wohnungseigentümer, die selbst vermieten
- Hauptmieter, die untervermieten